

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

F. Hohenzollerische Landes-Ordnung

Tübingen, 1698

Tit. LVII. Von Ehehalten.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277

rige / und deren Kinder bey einander ehrlicher
und züchtiger weiß / das Kuchlin holen.

Dieweil auch durch Mummien / und Bu-
ken-Kleidung etwan vil Schand und Laster
enstehet / so gebieten Wir ernstlich / daß nie-
mand in solchen Mummien / oder Buben-
Kleidung einigen Muthwillen / oder Unzucht
gebrauche.



Tit. LVII.

Von Ehehalten.

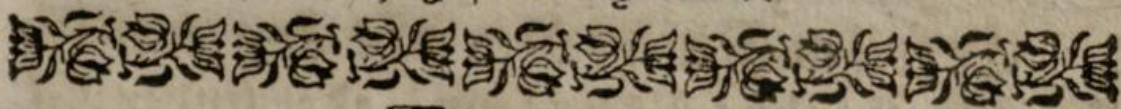
In Jeder / der einen Knecht / so vorhin
Unseren Amptleuten nicht gelobt hat /
umb den Jahr- und Wochen-Lohn dingt / der
soll den Knecht in acht Tagen / nach deme Er
gedinget worden / dem Amptmann fürbrin-
gen / daß Er Ihme die gewöhnliche Eren an
ein Endstatt gebe / die Ihme fürgehalten soll
werden.

Es

Es soll auch niemand dem anderen sein Knecht / noch Magd abtringen / sie seyen dann vorhin mit Willen von ihrem Meister abgescheiden / oder es seye ihr Zihl / bey Verbott drey Pfund Heller.

Und welcher Ehehalt einem unrechtmäßiger Ursach auß dem Dienst gehet Hinderucks / und ohne Vorwissen Ihrer Herren / Meister / oder Frauen / vor dem Zihl / es erkenne dann ein Gericht / daß Er genugsame Ursach habe / verfällt drey Pfund Heller.

Wann aber Einer / Knechten / oder Mägden / ihren Liedlohn vorhielt über ihren Willen / bringen sie das dem Amptmann für / ist die Strass drey Pfund Heller.



Tit. LVIII.

Vom Wirthen und Weinschencken.

In Jeder so ansahet Wirth seyn / und Wein vom Zapffen schenckt / der soll ein
It
Jahr.